Verordnung Über das Naturschutzgebiet

"Ochsenbruch"

Landkreis Birkenfeld vom 02 April 1979

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 –1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Ochsenbruch".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 48 ha und umfasst in der Gemarkung Börfink, Landkreis Birkenfeld, die Forstabteilungen 159,160 und von der Forstabteilung 154 die Unterabteilung b des Staatsforstes.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit seinen Wasser- und Moorflächen als Standort zahlreicher seltener Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere:

- 1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
- 3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen sowie Kies-, Sandoder Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
- 4. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;

- 5. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 6. das Roden von Wald;
- 7. das Entfernen, Abbrennen und eschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
- 8. das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern und das Verändern ihrer Ufer;
- 9 Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutagezufördern oder zu entnehmen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind:

- 1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und für die Errichtung von forstlichen Kulturzäunen;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
- 3. für die Unterhaltung der Gewässer und der vorhandenen Straßen und Wege.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen:

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 4 Nr. 2 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
- 3. § 4 Nr.3 Steinbrüche sowie Kies-, Sand-, Ton oder Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweite;
- 4. § 4 Nr. 4 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
- 5. § 4 Nr. 5 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;

- 6. § 4 Nr. 6 Wald rodet;
- 7. § 4 Nr. 7 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 8. § 4 Nr. 8 fließende und stehende Gewässer anlegt oder verändert und ihre Ufer verändert;
- 9. § 4 Nr. 9 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächenoder Grundwasser ableitet bzw. zutagefördert oder entnimmt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im

Koblenz, den 02.04.1979 KOBLENZ - Az: 550 – 164 - **BEZIERKSREGIERUNG**

Korbach Regierungspräsident,